

14. Januar 2021

Kirstin Gröne, Didaktische Leiterin

Lernen auf Distanz am FSG

Inhalt

Inhalt.....	1
1 Aufarbeitung coronabedingter Lerndefizite aus dem Schuljahr 2019/20.....	2
2 Distanzunterricht im Schuljahr 2020/21	2
2.1 Rechtliche Grundlagen	2
2.2 Voraussetzungen	3
2.3 Unterrichtliche Versorgung von coronabedingt fehlenden Schülerinnen und Schülern	4
2.3.1 Umfang	4
2.3.2 Organisation	4
2.3.3 Kommunikation	5
2.3.4 Dokumentation.....	5
2.4 Distanzunterricht für ganze Klassen oder Jahrgangsstufen bzw. im Falle einer Schulschließung.....	5
2.4.1 Umfang und Zeitpunkt.....	5
2.4.2 Organisation	5
2.4.3 Arbeitsaufträge.....	6
2.4.4 Abgabe.....	6
2.4.5 Rückmeldung	6
2.4.6 Videokonferenzen	7
2.4.7 Dokumentation.....	7
2.4.8 Bereitstellung digital ausgestatteter Schularbeitsplätze.....	7
2.5 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung	7
2.5.1 Grundsätzliches	7
2.5.2 Sonstige Leistungen.....	7
2.5.3 Schriftliche Leistungen	8
2.5.4 Umgang mit Ergebnissen.....	8
2.5.5 Aufgabe der Fachkonferenzen	9
2.6 Fortbildungen	9

1 Aufarbeitung coronabedingter Lerndefizite aus dem Schuljahr 2019/20

Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 sind die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule hauptsächlich in Form von Distanzunterricht unterrichtet worden. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte mussten in kürzester Zeit neue Formen des Lernens und Lehrens auf Distanz erproben und einüben. Auf Distanz die Beziehung zu den Schülerinnen und Schülern aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die Anforderungen der Lehrpläne in vollem Umfang zu erfüllen, stellte nicht nur aufgrund der sehr unterschiedlichen häuslichen Lernumgebungen der Schülerinnen und Schüler eine besondere Herausforderung für die Lehrerinnen und Lehrer dar.

Daher haben wir bereits am Ende des letzten Schuljahres mit den didaktischen Vorüberlegungen für die Planung des Schuljahres 2020/21 begonnen, die sowohl das Wiederholen und Einüben der im Distanzlernen erworbenen Kompetenzen als auch das Aufarbeiten gegebenenfalls noch fehlender Kompetenzen zum Ziel hat.

Die folgenden Maßnahmen sollen sicherstellen, dass dies langfristig gelingt.

1. Jede Lehrerin und jeder Lehrer plant das Schuljahr auf der Grundlage einer schriftlichen **Analyse der im Distanzunterricht bearbeiteten Kompetenzen**. Dabei wird die langfristige (Jahres-)planung in den Blick genommen, damit die Kompetenzen in didaktisch sinnvollen Kontexten aufgegriffen oder eingeführt werden können.
2. Im Falle eines Lehrerwechsels findet in der ersten Woche des Schuljahres eine **Übergabekonferenz** statt, in der die abgebende Lehrkraft erläutert, mit welchen Aufgabenformaten und in welchem Umfang die Kompetenzen im Distanzunterricht vermittelt wurden.
3. Sowohl die Analyse der im Distanzunterricht bearbeiteten Kompetenzen als auch die **Planungen zur Aufarbeitung** gegebenenfalls vorhandener Defizite werden für jede Klasse und jeden Kurs in der Sekundarstufe I und II **schriftlich festgehalten und in einem Ordner gesammelt**. So stehen die Informationen allen während und auch nach Ablauf des Schuljahres (z.B. für Epochenunterricht) weiterhin zur Verfügung.
4. Vor dem Elternsprechtag findet **für jede Klasse eine Konferenz** statt, in der die Lehrerinnen und Lehrer über die **individuellen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler** beraten.

2 Distanzunterricht im Schuljahr 2020/21

2.1 Rechtliche Grundlagen

§ 29 SchulG

§ 48 SchulG

§ 70 SchulG

APO SI

APO GOST

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

In diesem Schuljahr findet der Distanzunterricht unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen statt als im letzten Schuljahr:

In einer „Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ hat das Ministerium für Schule und Bildung des Landes

NRW den „Distanzunterricht als eine dem Präsenzunterricht gleichwertige Unterrichtsform definiert.

Distanzunterricht kann für die ganze Schule, einen Teil der Schülerinnen und Schüler oder einzelne Schülerinnen und Schüler notwendig werden.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von relevanten Vorerkrankungen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, sind „dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“

Beim Distanzunterricht handelt es sich um „von der Schule veranlasstes und von den Lehrerinnen und Lehrern begleitetes Lernen auf der Grundlage der geltenden Unterrichtsvorgaben (Richtlinien und Lehrpläne).“

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt. (§§ 4 und 6 Zweite Verordnung)

Die Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Die Leistungen im Distanzunterricht werden bewertet.

2.2 Voraussetzungen

Da es zurzeit immer wieder zur Distanzbeschulung einzelner Schülerinnen oder Schüler, einzelner Klassen oder Stufen oder sogar zur Schulschließung kommen kann, ist es erforderlich Lernen auf Distanz für die Zukunft **verbindlich** zu konkretisieren.

Daher wurde zu Beginn des Schuljahres bei allen Schülerinnen und Schülern eine Abfrage zur häuslichen Anbindung an das Internet und zur Ausstattung mit **digitalen Endgeräten** durchgeführt.

Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit mit der **Lernplattform** iServ, die im Oktober 2020 eingeführt wurde. Unterstützt durch verschiedene Fortbildungsmaßnahmen soll der Umgang mit iServ für die Schüler- und Lehrerschaft zu einem selbstverständlichen Teil unserer Unterrichtskultur werden.

Zusätzlich wurde am Ende des letzten Schuljahres eine **Sammlung** am FSG bereits erprobter und von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern kommentierter **digitaler Unterrichtshilfen** zusammengestellt und steht jetzt dem gesamten Kollegium zur Verfügung.

In allen Fächern sollen die Lernprozesse bewusst so gestaltet werden, dass sie mit **möglichst wenig Änderungen sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht** umgesetzt werden können.

Im **Blended Learning** werden die traditionellen Lernmethoden und -medien mit den aktuell verfügbaren digitalen Möglichkeiten in einem sinnvollen Lernarrangement optimal verknüpft. So kann (orts- und zeitunabhängiges) selbstständiges und selbstorganisiertes Lernen mit Austausch, Diskussion, Präsentation und Reflexion verknüpft werden.

Für die lernförderliche Gestaltung von Distanzunterricht stellt die **Anbahnung von Kompetenzen, die auf Kooperation und Selbstständigkeit fußen**, eine unverzichtbare Grundlage dar.

Beispiele hierfür sind:

- Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage ihre Lernprozesse selbst zu steuern.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage mit anderen (medienkompetent) zu kommunizieren und zu kooperieren.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage Lernwege und -produkte kritisch zu reflektieren.

- Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Medien kritisch zu beurteilen.

Ausgangspunkt für die **didaktischen Planungen** einer Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht sind die sechs [Impulse](#) für das Lernen auf Distanz, die im Mai 2020 als didaktisches Reflexions- und Unterstützungsangebot auf dem Bildungsportal NRW veröffentlicht worden sind:

1. *So viel Empathie und Beziehungsarbeit wie möglich, so viele Tools und Apps wie nötig.*
2. *So viel Vertrauen und Freiheit wie möglich, so viel Kontrolle und Struktur wie nötig.*
3. *So viel einfache Technik wie möglich, so viel neue Technik wie nötig.*
4. *So viel asynchrone Kommunikation wie möglich, so viel synchrone wie nötig.*
5. *So viel offene Projektarbeit wie möglich, so viele kleinschrittige Übungen wie nötig.*
6. *So viel Peer-Feedback wie möglich, so viel Feedback von Lehrenden wie nötig.*

Weitere Anregungen und Hilfen zur Unterrichtsvorbereitung sind in der „[Handreichung](#) zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ ausgeführt.

2.3 Unterrichtliche Versorgung von coronabedingt fehlenden Schülerinnen und Schülern

2.3.1 Umfang

Schülerinnen und Schüler die coronabedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden in allen Fächern unterrichtlich versorgt. Solange in einer betroffenen Lerngruppe Präsenzunterricht stattfindet, wird dabei zu weiten Teilen auf Mechanismen (vgl. 2.3.2 Organisation) zurückgegriffen, mit denen bereits in der Vergangenheit länger erkrankte Schülerinnen und Schüler versorgt wurden.

2.3.2 Organisation

Die Lehrkräfte stellen sicher, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsmaterialien erhalten.

Schülerinnen und Schüler erhalten die Unterrichtsmaterialien über **iServ**. Falls möglich werden die Unterrichtsmaterialien um geeignetes Selbstlernmaterial, Links zu Lernvideos, etc. ergänzt. Alternativ können auch **verlässliche Mitschülerinnen und Mitschüler** damit betraut werden, Materialien weiterzugeben. In der unterrichtlichen Begegnung wird dann nachgefragt, ob die Schülerin oder der Schüler dies auch gewissenhaft erledigt hat.

Für Schülerinnen und Schüler, die für einen längeren Zeitraum nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden am FSG nach Möglichkeit zusätzlich verantwortungsvolle **Lernpatinnen oder Lernpaten** eingesetzt, die den Lernprozess der Schülerinnen oder Schüler im Distanzunterricht unterstützen, indem sie die Unterrichtsinhalte erläutern und Hilfestellung geben, und als soziale Stütze auch den Kontakt zur Klassengemeinschaft aufrechterhalten. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sprechen geeignete Schülerinnen und Schüler an und bleiben mit diesen im Gespräch über die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ausgewählte Phasen der Unterrichtsstunde in iServ zeitweise als **Videokonferenz** zu organisieren. Dabei gilt generell: Mitschülerinnen und Mitschüler dürfen ohne vorliegende Einverständniserklärung nicht auf dem Bild zu sehen sein; Schüleräußerungen können ggf. vom Lehrenden ohne Nennung des Namens wiederholt werden.

2.3.3 Kommunikation

Wenn die Fehlzeit von einzelnen Schülerinnen oder Schülern mehr als eine Woche dauert, ist es notwendig, persönlich Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern z.B. per Telefon (ggf. auch Gruppentelefonate) oder Videokonferenzen aufzunehmen. So kann ein direkter Austausch erfolgen über den Materialtransfer, erbrachte Arbeitsleistungen und bestehende Lernschwierigkeiten. Die Häufigkeit der Kontaktaufnahme sollte sich an der Wochenstundenzahl orientieren, mindestens aber 1 Mal pro Woche erfolgen.

Fachlehrerinnen und -lehrer, denen es (auf digitalem Weg) **nicht gelingt, Kontakt zu einzelnen Schülerinnen und Schülern** herzustellen, informieren darüber die Klassenleitungsteams bzw. die Beratungslehrkräfte der Sek II. Diese klären durch ein Telefonat den Grund für die Abwesenheit und suchen gemeinsam nach Lösungen.

Unbedingt ist darauf hinzuweisen, dass für die Schülerinnen und Schüler **Teilnahmepflicht bei Klassenarbeiten und Klausuren** besteht – falls erforderlich unter besonderen Infektionsschutzbedingungen.

2.3.4 Dokumentation

Sollte Unterricht in Form von Distanzunterricht parallel zum Präsenzunterricht stattfinden, dokumentieren die Lehrkräfte diesen im Klassenbuch bzw. Kursheft und kennzeichnen die auf Distanz unterrichteten Schülerinnen und Schüler, z.B. Name (D). Durch Distanzunterricht entstehen keine Fehlstunden.

2.4 Distanzunterricht für ganze Klassen oder Jahrgangsstufen bzw. im Falle einer Schulschließung

2.4.1 Umfang und Zeitpunkt

„Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.“ (§ 2 Zweite Verordnung)

Zum Zeitpunkt und im Umfang der im Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtsstunden erhalten die Schülerinnen Distanzunterricht, der von den Lehrkräften auf unterschiedliche Weise gestaltet werden kann. (s. 2.4.2 Organisation)

2.4.2 Organisation

Müssen komplette Lerngruppen coronabedingt zu Hause bleiben, gewährleisten die unterrichtenden Lehrkräfte die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Der Lernprozess der Schülerinnen und Schüler kann durch vielfältige Medien und Aufgabenformate angeleitet und unterstützt werden (Lehrbuch, zusätzliche Arbeitsmaterialien, Lernvideos, Hörspiele, Videokonferenzen, ...), die von den Lehrkräften pädagogisch auf die Lerngruppe zugeschnitten, ausgewählt und ggf. kombiniert werden. Die Bereitstellung der Aufgaben und Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern erfolgt ausschließlich über iServ. Beispielsweise kann für eine Doppelstunde (1. und 2. Stunde) am Dienstag um 8.10 Uhr im Aufgabenmodul von iServ eine Erarbeitungsphase durch einen Text der Lehrkraft angeleitet werden. Die Aufgabe sollte entsprechend terminiert bei iServ eingestellt werden. Um 9.00 Uhr wäre es dann im Rahmen einer Messenger- oder Videokonferenz möglich, die Fragen zu klären und Ergebnisse zu sichern.

2.4.3 Arbeitsaufträge

Im Rahmen der Arbeitsaufträge müssen klare Anweisungen sowie konkrete Erwartungen an die Schüler und Schülerinnen formuliert werden. Diese sind dementsprechend mit der Aufgabenstellung darüber zu informieren, wie, in welchem Umfang, bis zu welchem Zeitpunkt die Aufgaben zu bearbeiten sind, wie die bearbeiteten Aufgaben eingereicht werden, und in welcher Form eine Rückmeldung zu den eingereichten Aufgaben erfolgt.

Von Lehrerinnen und Lehrern eingestellte Aufgaben sollen einheitlich benannt werden:

Fach – Klasse – Titel der Aufgabe

Eine Lernaufgabe sollte so gestaltet sein, dass die Schülerinnen und Schüler sie alleine verstehen und bearbeiten können. Es sollte vermieden werden, dass die Eltern ihre Kinder am Schreibtisch begleitet müssen. Deshalb sollten nach Möglichkeit:

- kleinschrittige, machbare Aufgaben ebenso eingesetzt werden wie herausfordernde, offene Aufgabenstellungen oder auch Referate.
- Hilfen bereitgestellt bzw. Hinweise auf Hilfsmöglichkeiten gegeben werden.
- feste Sprechzeiten zur Unterstützung angeboten werden.

2.4.4 Abgabe

Die Abgabe kann auf iServ als Datei oder Texteingabe oder auf anderen von der Lehrkraft ausdrücklich erlaubten Wegen erfolgen.

Bei iServ hochgeladene Dateien mit Lösungen von Schülerinnen und Schülern sollen folgendermaßen benannt sein:

Fach – Titel der Aufgabe – Klasse – Name

2.4.5 Rückmeldung

Eine individuelle Rückmeldung zu allen abgegebenen Aufgaben ist von den Lehrkräften nicht leistbar und auch nicht immer didaktisch notwendig. Im Folgenden sind verschiedene Möglichkeiten der Rückmeldung aufgeführt, die zum Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler beitragen und von der Lehrkraft gezielt eingesetzt werden können.

- Von der Lehrkraft zur Verfügung gestellte **Lösungen** können zur Selbstüberprüfung genutzt werden.
- Es können **interaktive Online-Angebote** genutzt werden, die eine direkte Rückmeldung geben
- Im Sinne einer kooperativen und teamorientierten Lernkultur kann auf Möglichkeiten des **Peer-Feedbacks** zurückgegriffen werden.
- Detailliertere Rückmeldungen können nach einem **transparenten, rotierenden Verfahren** gegeben werden, d.h. dass jede Schülerin und jeder Schüler nicht immer, aber in regelmäßigen Abständen eine detaillierte Rückmeldung erhält. Dies kann als Anmerkung/Korrektur des abgegebenen Materials, als Text oder als Audio-Datei geschehen.
- Feedback wird nur **zu ausgewählten Teilaufgaben** gegeben.
- Lehrerinnen und Lehrer können sich durch Sichtung von Rückmeldungen einen Überblick über die erreichten Kompetenzen verschaffen und so mit den kommenden Aufgaben differenziert **auf die gebotene Lösungsbandbreite** reagieren.
- Werden Aufgaben mehrfach **nicht erledigt**, nimmt die Fachlehrkraft direkten **Kontakt mit** den betreffenden Schülern und Schülerinnen und/oder (je nach Jahrgangsstufe) den **Eltern** auf und gibt ggf. den Klassenleitungen eine Rückmeldung.

2.4.6 Videokonferenzen

Mit iServ sind datenschutzrechtlich sichere Videokonferenzen mit einer kompletten Lerngruppe oder Sprechzeiten mit Einzelpersonen oder Kleingruppen möglich.

Wenn Videokonferenzen den Präsenzunterricht ersetzen, nehmen alle Schüler und Schülerinnen einer Klasse oder eines Kurses an den Videokonferenzen teil. Nehmen Schülerinnen und Schüler ohne Abmeldung nicht am Distanzunterricht per Videokonferenz teil, nimmt die Fachlehrkraft direkten Kontakt mit den betreffenden Schülern und Schülerinnen und/oder (je nach Jahrgangsstufe) den Eltern auf und gibt ggf. den Klassen- oder Stufenleitungen eine Rückmeldung. Videokonferenzen zwischen Klassen/Kursen sowie der jeweiligen Fachlehrkraft finden **ohne Teilnahme der Eltern** statt.

2.4.7 Dokumentation

Im Falle von Distanzunterricht einzelner Klassen oder Stufen werden die Klassenbücher bzw. Kurshefte verwendet. Im Falle einer Schulschließung wird für den Unterricht in der Sek. I das Dokument „Klassenbuchersatz“ verwendet.

2.4.8 Bereitstellung digital ausgestatteter Schularbeitsplätze

Zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds bietet das FSG als Unterstützung digital ausgestattete Einzelarbeitsplätze, sogenannte „Study Halls“, an. Dies sind Einzel-Arbeitsplätze mit Tablet und WLAN-Zugang in der Schule, von denen aus die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer häuslichen Situation individuell und ruhig unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und Hygienevorschriften am Distanzunterricht teilnehmen können.

Der Bedarf wird über die Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen an die Schulleitung gemeldet, die dann das entsprechende Angebot organisiert.

2.5 Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

2.5.1 Grundsätzliches

Bei der Leistungsbewertung ist Transparenz durch eine klare Kommunikation erforderlich. Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden über die Grundsätze der Leistungsbewertung informiert.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§29 SchulG i. V. m. den in den Kernlehrplänen bzw. Lehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§48 SchulG i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) gelten auch für die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.

2.5.2 Sonstige Leistungen

Zu den sonstigen Leistungen im Distanzunterricht zählen neben dem Erledigen schriftlicher Aufgaben (z.B. Bearbeitung von Arbeitsblättern oder Aufgaben in Schulbüchern und Arbeitsheften) auch andere Aufgabentypen, z.B. Präsentationen oder Referate. Dabei ist –

soweit überprüfbar – die Eigenständigkeit der Schülerleistung und die Reflexion des Entstehungsprozesses in die Beurteilungsfindung mit einzubeziehen.

Der Grundsatz der Chancengleichheit in Bezug auf die häusliche Ausstattung und Arbeitsbedingungen der Schüler und Schülerinnen muss sichergestellt sein.

Konkrete Vorgaben für die einzelnen Fächer treffen die Fachkonferenzen.

Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht:

	analog	digital
mündlich	<i>Präsentation von Arbeitsergebnissen</i> • über Telefonate	<i>Präsentation von Arbeitsergebnissen</i> • über Audiofiles/Podcasts • Erklärvideos • über Videosequenzen • im Rahmen von Videokonferenzen <i>Kommunikationsprüfung</i> • im Rahmen von Videokonferenzen
schriftlich	• Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • Bilder • Plakate • Arbeitsblätter und Hefte	• Projektarbeiten • Lerntagebücher • Portfolios • kollaborative Schreibaufträge • Erstellen von digitalen Schaubildern • Blogbeiträge • Bilder • (multimediale) E-Books

2.5.3 Schriftliche Leistungen

Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt (s.o.). Auch Schülerinnen und Schüler mit Corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen. Die erforderlichen Leistungsnachweise sind in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt.

Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Kompetenzen aufbauen, die während des Distanzunterrichts erworben wurden.

2.5.4 Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben.

2.5.5 Aufgabe der Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen legen für ihr jeweiliges Fach geeignete Formen im Bereich der Beurteilung „Sonstige Leistungen“ im Zusammenhang mit Distanzlernen fest und nehmen diese in die internen Curricula auf.

Im schriftlichen Bereich entscheiden die Fachkonferenzen darüber, fachbezogene, zu den Klassenarbeiten alternative Formen der Leistungsüberprüfung zu entwickeln, die sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht genutzt werden können, z.B.: mündliche Prüfungen in den Fremdsprachen sowie das Anfertigen von schriftlichen Referaten (SI) oder von Facharbeiten (S II).

2.6 Fortbildungen

Im Kontext der Einführung von iServ wurde das Kollegium in schulinternen Mikrofortbildungen geschult. Weiterführende Fortbildungsveranstaltungen sind in Planung.

Alle Schülerinnen und Schüler werden fortlaufend in die Bedienung der verschiedenen iServ-Module eingewiesen.

In diesem Dokument sind unsere Vereinbarungen zum Distanzlernen während der Corona-Epidemie festgehalten. Diese werden laufend an neue Bedingungen und Entwicklungen angepasst.